

- 4021 -  
Nina Zastrow

Kassel, 08. Mai 2017  
Tel. 4114

Über - 40 -

An - V -

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01. März 2017 zur Vorlage im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung, **Vorlage Nr. 101.18.494**

## Inklusive Bildung

### 1. Frage:

**Wie viele Anträge von Eltern auf Beschulung ihrer Kinder in Förderschulen hat es seit der Einführung der Modellregion Inklusion gegeben?**

Die Modellregion IB ist zum Schuljahr 2015/16 gestartet. Die konkreten Zahlen der Anträge von Eltern können uns vom Land nicht zur Verfügung gestellt werden.

Da alle Anträge von Eltern mit Kindern mit Förderbedarf auf Aufnahme in eine Förderschule genehmigt worden sind, lassen sich die angefragten Zahlen am ehesten aus der Entwicklung der Schülerzahlen in den „Startklassen“ (Vorklassen, Eingangsstufen, Grundstufen in der Regel jahrgangsübergreifend) der jeweiligen Förderschulen ablesen.

Schule	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	Anmerkungen
Alle Förderbedarfe (10 Schulen <sup>1</sup> )	139	123	105	95	88	
Davon Lernen	45	42	29	20	19	

### 2. Frage: Wie sieht das Verfahren aus?

*Das Verfahren ist im Hessischen Landesrecht geregelt. In § 17 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) heißt es*

#### *§ 17 VOSB – Aufnahme in eine Förderschule*

*(1) 1Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler den Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. 2Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu*

<sup>1</sup> Alexander-Schmorell-Schule (KM), August-Fricke-Schule (PB), Wilhelm-Lückert-Schule (SP, S, H), Mönchebergschule (L), Astrid-Lindgren-Schule (L), Osterholzscheule (L), Pestalozzischeule (L), Georg-Büchner-Schule (EH), Institut Lauterbad (EH), Jean-Paul-Schule (EH, L)

stellen. 3Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

(2) 1Die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewünschten Förderschule lehnt die Aufnahme ab, wenn die Art des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nicht dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten der gewünschten Förderschule entspricht. 2Dies ist den Eltern, der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler unter Angabe der Gründe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Förderschule schriftlich mitzuteilen. 3Sie sind über andere geeignete Förderschulen zu beraten. § 70 Abs. 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Beantragen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler aufgrund der Beratung der Förderschule die Aufnahme in eine andere Förderschule, wird der Antrag an diese Schule weitergeleitet.

### 3. Frage: Wurden solche Anträge abgelehnt?

Nein.

### 4. Frage:

**Welche Ergebnisse liegen durch den Unterricht in Kooperationsklassen (KK) vor?**

Aktuell arbeiten folgende Förderschulen mit Kooperationsklassen in Regelschulen:

**August-Fricke-Schule** (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

→ mit zwei KK in der Auefeldschule (Grundstufe)

→ mit einer Klasse in der Reformschule (Sek. 1)

**Alexander-Schmorell-Schule** (Förderschwerpunkt körperliche/motorische Entwicklung)

→ eine KK in der Schule Bossental (Grundstufe)

**Mönchebergschule** (Förderschwerpunkt Lernen)

→ zwei Klassen in der Schule Hegelsberg (Sek. 1)

Eine Evaluation wird schulintern durchgeführt. Die Ergebnisse bleiben in der Schule/in den Schulen. Die Tatsache, dass die August-Fricke-Schule, die zunächst mit einer KK in der Auefeldschule gestartet ist, inzwischen auf drei KK ausgebaut hat, lässt die gute Förderung der Schüler/innen in den KK, eine gute gemeinsame Arbeit und positive Bewertungen bei Lehrer/innen und Eltern vermuten.

### 5. Frage:

**Welche Schulen haben Modelle für den inklusiven Unterricht entwickelt?**

Gemäß Hessischem Schulgesetz sind alle Schulen angehalten, Modelle für den inklusiven Unterricht zu entwickeln. Alle Regelschulen arbeiten an gesamtschulischen Förderkonzepten. Die Zwischenstände werden regelmäßig in den Schulleiterdienstversammlungen der jeweiligen Schulform (Staatliches Schulamt) vorgestellt und diskutiert.